

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Weitere Anlagenflexibilisierung einer bestehenden Biogasanlage durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung, Austausch bestehender Gasspeicher, Errichtung eines Wärmepufferspeichers, eines zusätzlichen Separators und eines zusätzlichen Gärrestlagers

Az.: FB 53-170 Bü 2/19

Herr Matthias Dürr betreibt auf den Grundstücken Flurnummern 474, 474/2, 353 der Gemarkung Bütthard eine Biogasanlage. Das Biogas wird in Gasspeichern oberhalb der Substratbehälter auf dem Anlagengelände zwischengespeichert und anschließend mittels zweier Verbrennungsmotoren zu Strom umgewandelt. Die hierbei gewonnene Wärme wird zur Beheizung der Fermenter und für den Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage verwendet.

Die Energieerzeugung erfolgt im flexiblen Betrieb, d. h. es wird Biogas nur dann energetisch verwertet, wenn die Stromnachfrage an der Strombörse entsprechend hoch ist.

Das ausgegorene Substrat wurde bisher zur Hälfte separiert und so in eine feste und eine flüssige Phase getrennt. Der unseparierte Anteil sowie die separierte feste und flüssige Phase des Gärrestes werden bis zur Ausbringung als biologischer Dünger auf landwirtschaftlichen Flächen am Anlagenstandort gelagert. Vom separierten Gärrest wurde der feste Anteil unterhalb der Überdachung zwischengelagert und der flüssige Anteil als Rezirkulat zurück in den Fermentationsprozess gebracht. Ein Teil des unseparierten Gärrestes wurde im vorhandenen Flüssiggärrestlager zwischengelagert und der andere Teil in der Gärresttrocknungsanlage getrocknet.

Herr Matthias Dürr beantragte beim Landratsamt Würzburg die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erhöhung der Anlagenflexibilität.

Antragsgegenstand ist zum einen die Erhöhung der Energieerzeugungsleistung durch Entdrosselung des bestehenden BHKW 1 mit einer Leistung von 347 kW_{el} (FWL 922 kW) auf 530 kW_{el} (FWL 1.358 kW), das Entfernen des BHKW 2 mit einer Leistung von 530 kW_{el} (FWL 1.358 kW) und der Neuerrichtung eines BHKW 3 mit einer Leistung von 2 MW_{el} (FWL 4.697 kW). Die bisherige Leistung der gesamten Anlage von 877 kW_{el} (FWL 2.280 kW) wird damit auf insgesamt 2.530 kW_{el} (FWL 6.055 kW) erhöht. Das neue BHKW 3 wird in einem Systemcontainer auf neuen Streifenfundamenten errichtet und mit einer Notkühlung, einer neuen Gaskonditionierungstechnik, einem Kondensatschacht sowie einem Transformator ausgestattet.

Der Systemcontainer des zu entfernenden BHKW 2 soll in einen Container für Ersatzteile umgenutzt werden.

Zudem soll ein zweites Gärrestlager auf dem Grundstück Flurnummer 353 der Gemarkung Bütthard errichtet werden. Damit einher geht eine erhöhte Gaslagerkapazität und eine erhöhte Gärrestlagerkapazität von bisher 3.940 m³ auf 8.560 m³ (Erhöhung um 4.620 m³). Unterstützt wird diese Vorhaltungsmaßnahme durch eine zukünftige Vollstromseparation. Dafür soll ein zweiter Separator installiert werden.

Aufgrund der beabsichtigten Erhöhung der Anlagenflexibilität sollen größere Gasspeicher geschaffen werden, um das produzierte Biogas längerfristig zwischenspeichern zu können. Hierfür werden die bestehenden Gashauben gegen neue, dem Stand der Technik entsprechende Tragluftdächer getauscht. Auch das zusätzliche Gärrestlager wird durch ein solches Tragluftdach abgedeckt.

Der Antrag beinhaltet auch die Errichtung eines Wärmepufferspeichers mit einem Volumen von ca. 500 m³, um die Wärmenutzungseffizienz der Anlage weiter zu erhöhen. Die Wärme,

die bei der Stromerzeugung gewonnen wird, kann dort bis zur Nutzung zwischengespeichert werden.

Die geplanten Änderungen bedingen auch das Versetzen der bestehenden Notfackel und eine Verlängerung des Havariewalls.

Die Anlage von Herrn Matthias Dürr fällt unter die Nr. 8.4.2.1 A [Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag] der Anlage 1 zum UVPG als auch unter Nr. 1.2.2.2 S [Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (...) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW (...)] der Anlage 1 zum UVPG.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Biogasanlage“ in der Fassung der 2. Änderung vom 12.09.2018. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Urfassung und Änderungen) wurde jeweils eine Umweltprüfung durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans war noch nicht bekannt gewesen, dass die Biogasanlage in einem Maß erweitert wird, dass sie wegen der Menge des gespeicherten Gases unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fallen würde. Aufgrund der nun beantragten Änderungen und der Zuordnung zu Nr. 8.4.2.1 A der Anlage 1 zum UVPG war nach §§ 5, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Biogasanlage“ in der Fassung der 2. Änderung vom 12.09.2018.

Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch finden sich keine Boden- und Baudenkmäler am Anlagenstandort.

Die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke befinden sich im Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich von Würzburg“. Außerdem befinden sich entlang des Mühlbachs im Osten der geplanten Maßnahme kartierte und teilweise gesetzlich geschützte Biotope. Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sind hierdurch jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Vogelschutzgebiet als auch auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt zu erwarten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage“ sieht bereits ausreichende Ausgleichsmaßnahmen vor. Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes schreibt die Untere Naturschutzbehörde als Vermeidungsmaßnahme die Durchführung des Bauvorhabens außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. bis 28.02.) vor bzw. eine Vegetationsfreihaltung oder alternativ die Erbringung eines fachgutachterlichen Nachweises über Nichtvorhandensein von Brutplätzen. Somit liegt auch keine Beeinträchtigung diesbezüglich für die Kriterien „Nutzung natürlicher Ressourcen“ und „Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen“ der Anlage 3 zum UVPG vor.

Die Verlängerung des Havariewalls führt nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft, wenn die im Grünordnungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Anforderung wird im Genehmigungsbescheid zur Auflage gemacht.

Hinsichtlich des Kriteriums „Umweltverschmutzung und Belästigungen“ ist festzustellen, dass die Inputstoffe und Mengen durch das Vorhaben unverändert bleiben. Auch der Fahrverkehr ändert sich daher nicht. Somit bleibt festzustellen, dass sich die Emissionssituation nicht wesentlich ändert. Das Vorhaben dient, wie bereits ausgeführt, der Steigerung der Anlagenflexibilität. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Biogasanlage von Herrn Matthias Dürr wird durch das beantragte Verfahren mit einer maximal vorhandenen brennbaren Gasmenge von 28.534 kg Biogas ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der 12. BImSchV. Die Gefahren durch Biogas ergeben sich hauptsächlich aus der Brennbarkeit und der Fähigkeit zur Bildung explosiver Gemische bei gleichzeitiger Anwesenheit einer gewissen Konzentration an Sauerstoff.

Die Antragsunterlagen beinhalten ein Störfallkonzept, welches Gefahrensituationen ausreichend bewertet und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auflistet. Dabei wurde insbesondere auf das neue Regelwerk TRAS 120 eingegangen (Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen). Störfallrechtliche Sicherheitsdokumente werden laufend aktualisiert und ergänzt. In einem parallel dazu erstellten Auswirkungsgutachten wurde ein Achtungsabstand errechnet, der die einzig vorhandene Nachbarbebauung nicht erreicht. Somit ist eine Beeinträchtigung des Kriteriums „Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind“ nach Anlage 3 zum UVPG zu verneinen.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Wechselwirkungen sind nicht ersichtlich.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5, 1. OG Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.